

Allgemeine Geschäftsbedingung Strelitz Reisen GmbH (Veranstalter)

I. Reisevertrag

- 1.1. Die Reiseanmeldung wird nach der Maßgabe der Ausschreibung und mit Zugang verbindlich.
- 1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:
 - a) Mit der Buchung bietet der Kunde Strelitz Reisen GmbH den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
 - b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch Strelitz Reisen GmbH zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind. Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übermittelt Strelitz Reisen GmbH eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Reisenden. Mündliche oder telefonische Buchungen des Kunden führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem Kunden nicht zugeht.
- 1.3. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche, die von diesen Bedingungen oder den Leistungsbeschreibungen abweichen, sollen im Interesse belegbarer und eindeutiger vertraglicher Vereinbarungen möglichst schriftlich getroffen oder bestätigt werden.

2. Zahlung

- 2.1. Bei Buchung bzw. mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtreisepreises fällig. Die Kosten für eine Reiseversicherung sind in voller Höhe mit der Anzahlung zu zahlen. Geht der Zahlungsbetrag nicht rechtzeitig ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall erhebt der Veranstalter die ersichtlichen Reiserücktrittskosten (Storngebühren).
- 2.2. Die Restzahlung ist bis spätestens 28 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten, erst nach Zahlungseingang erfolgt die Aushändigung der Reiseunterlagen. Vertragsabschlüsse innerhalb von vier Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises.
- 2.3. Bei Buchungen in der Strelitz Reisen GmbH nur als Vermittler auftritt gelten die Zahlungsbedingungen des jeweiligen Veranstalters. Diese erhalten Sie automatisch mit dem Abschluss des Reisevertrages. Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter eine Insolvenzschutzversicherung abgeschlossen. Der Sicherungsschein ist der Rechnung/Bestätigung beigelegt.

3. Reisedokumente

- 3.1. Sollten die Reisedokumente dem Anmelder bzw. ReisetTeilnehmer wider Erwarten nicht bis spätestens sieben Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit Strelitz Reisen GmbH in Verbindung zu setzen.

4. Änderung, Umbuchung, Ersatzperson

- 4.1. Bei vom ReisetTeilnehmer veranlassten Umbuchungen von Reisettermin, Reiseziel, Unterkunft oder Beförderungsart entfällt eine Umbuchungs- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 €, soweit eine Alternative verfügbar ist. Sonst kann die Reise nur nach den unter 5.1. beschriebenen Kosten storniert werden.
- 4.2. Von wesentlichen Leistungsänderungen, die dem Veranstalter vor Reiseantritt bekannt werden, wird er den ReisetTeilnehmer unverzüglich unterrichten und ihm mit einer Erklärungsfrist von 10 Tagen alternativ kostenlose Umbuchung oder kostenlosen Rücktritt anbieten. Ein Kündigungsrecht des ReisetTeilnehmers bleibt unberührt.
- 4.3. Preiserhöhungen nach Abschluss des Reisevertrages sind bis 21 Tage vor Reiseantritt aus sachlich berechtigten und nicht vorhersehbaren Gründen (Erhöhung der Beförderungskosten, Steuern, Gebühren, Abgaben, Tarife o.ä.) in dem Umfang möglich, wie nachzuweisende Tatsachen dies rechtfertigen. Änderungen des Reisepreises sind unverzüglich zu erklären. Bei Preiserhöhungen über 5 % kann der ReisetTeilnehmer innerhalb von 10 Tagen kostenlos zurücktreten und unverzüglich

die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, sofern dies möglich ist.

- 4.4. Wenn ein ReisetTeilnehmer einzelne vertraglich gebundene Reiseleistungen nicht in Anspruch nimmt, hat er keinen Anspruch auf Preisermäßigung.
- 4.5. Bis zum Reisebeginn kann der ReisetTeilnehmer nach Mitteilung an den Veranstalter das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 25 € pro Person

5. Rücktritt

- 5.1. Rücktritt seitens des ReisetTeilnehmers
Dieser sollte im Interesse des ReisetTeilnehmers unter Beifügung der Reiseunterlagen schriftlich erfolgen. Die in der Regel (d.h. soweit kein Ersatzteilnehmer vorhanden) pauschalisierten Rücktrittskosten betragen pro Person in Prozent des Gesamtreisepreises:

bis	30 Tage vor Reisebeginn	20%;
bis zum	22. Tag vor Reisebeginn	30%;
bis zum	15. Tag vor Reisebeginn	50%;
bis zum	06. Tag vor Reisebeginn	60%;
ab dem	05. Tag vor Reiseantritt	80%

Am Abreisettag, bei Nichtantritt der Reise (No show) bzw. vorzeitigem Reiseabbruch wird der gesamte Reisepreis berechnet. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

- 5.2. Bei der Pauschalisierung sind die gewöhnlichen ersparten Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Es bleibt dem ReisetTeilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt geringe Kosten entstanden sind. Kosten, wie z.B. Visa-, Telefon- oder Bearbeitungskosten können im Falle einer Stornierung der Reise dem Kunden nicht erstattet werden. Die Bestimmungen über die Rücktrittskosten gelten für alle Reisen, soweit nicht aufgrund einzelner Ausschreibungen gesonderte Regelungen festgelegt sind.
- 5.3. Rücktritt seitens des Veranstalters
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, z.B. bei Busreisen, von 30 Personen ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis 2 Wochen vor Reisebeginn abzusagen oder einen neuen Termin zu benennen. Im Fall der Absage erhält der ReisetTeilnehmer den gezahlten Reisepreis in voller Höhe unverzüglich zurück.

6. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

- 6.1. Wird die Reise bzw. der Beginn der Reise durch eine bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der ReisetTeilnehmer als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Maßgeblich für eine solche Entscheidung sind die verbindlichen Richtlinien des Auswärtigen Amtes. Wird der Vertrag vom Veranstalter gekündigt, kann er für bereits erbrachte Leistungen (z.B. Visum) eine angemessene Entschädigung vom ReisetTeilnehmer verlangen.
- 6.2. Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Reisevertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall wird der Veranstalter die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen. Wird der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt, werden die Mehrkosten für die Rückbeförderung vom Veranstalter und dem ReisetTeilnehmer je zur Hälfte getragen.

7. Versicherung

Eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit recht-zeitiger Zahlung der Prämie.

8. Pass-, Visa-, Zoll, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Der Reisende ist für die Einhaltung der jeweilige geltenden Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus einer Nichtbeachtung entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Reisenden. Angehörige anderer Staaten informieren sich in ihrem zuständigen Konsulat.

9. Gewährleistung/Schadenersatz

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Rei-

seteilnehmer innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Veranstalter kann Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der ReisetTeilnehmer eine Reisepreisermäßigung verlangen oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung und Preisermäßigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine vom ReisetTeilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des ReisetTeilnehmers gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

10. Mitwirkungspflicht

Der ReisetTeilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zu Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der ReisetTeilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

II. Besondere Obliegenheiten des Kunden/ Reisenden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangeboten

- 11.1. Bei Reisen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Reisenden sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten, geeignet sind.
- 11.2. Strelitz Reisen GmbH schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere Erklärungspflicht, insbesondere auf den jeweiligen Reisenden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen.
- 11.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob Strelitz Reisen GmbH nur Vermittler solcher Leistungen ist, oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

12. Behandlung von Beanstandungen, Ausschlussfristen und Verjährung

- 12.1. Ist ein Mangel ganz oder teilweise nicht abgegolten worden, sollte zusammen mit der Reiseleitung einer Niederschrift erstellt werden. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der ReisetTeilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Dies sollte in jeden Fall schriftlich erfolgen.
- 12.2. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise verjähren sechs Monate nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende.

13. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

- 13.1. Die Gewährleistung von bestimmten Sitzplätzen ist nicht Vertragsbestandteil. Sie werden als Kundenwunsch behandelt.
- 13.2. Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergegeben. Die EDV-Bearbeitung erfolgt vom Veranstalter. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt.
- 13.3. Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen den Veranstalter zur Anfechtung des Reisevertrages.
- 13.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.
- 13.5. Gerichtsstand für Klagen gegen den Veranstalter ist Neustrelitz.

Veranstalter:

Strelitz Reisen GmbH
Glamberger Str. 1
17235 Neustrelitz
Tel.: 03981/442248
Fax: 03981/441762
www.strelitzreisen.de
mail: reisebuero@strelitzreisen.de

Stand Februar 2017